**Fall 1:**

**Der Ehemann beantragt die Scheidung der Ehe und die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Es ergeht am Ende der mündlichen Verhandlung ein verkündeter Beschluss. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Verfahrenswerte: Scheidung (8.100,00 €), VA (1.000,00 €)**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

**Fall 2:**

**Die Ehefrau beantragt beim Familiengericht die Scheidung, die Durchführung des Versorgungsausgleichs, die Übertragung der eSo für das gemein-same minderjährige Kind auf sich allein sowie Unterhalt für das Kind. Das Gericht entscheidet über alle Anträge durch Beschluss.**

**Verfahrenswerte: Scheidung (8.000,00 €), eSo (3.000,00 €), VA (2.000,00 €), Unterhalt (5.000,00 €)**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

**Abwandlung 1 zu Fall 2:**

**Der Antrag auf Übertragung der eSo wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, über den Rest wird per Beschluss entscheiden.**

Frage: Welche Gebühren fallen an?

**Abwandlung 2 zu Fall 2:**

**Der Antrag auf Übertragung der eSo wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, bezüglich des Unterhalts schließen die Parteien im Termin einen Vergleich und über den Rest wird per Beschluss entschieden.**

Frage: Welche Gebühren fallen an?

**Fall 3 – Beschwerde:**

**Beim AG wurde die Ehe geschieden, der VA durchgeführt, die eSo für die gemeinsamen Kinder auf die Ehefrau allein übertragen. Der Ehemann muss Unterhalt für die Kinder zahlen. Der Ehemann legt gegen die Entscheidung bezüglich der eSo (Verfahrenswert: 3.000,00 €) und des Unterhalts (Verfahrenswert: 11.000,00 €) Beschwerde ein.**

**Diese Beschwerde wird**

**a) vollumfänglich zurückgewiesen**

**b) vor Einreichung der Begründung vollumfänglich zurückgenommen**

**c) bezüglich der eSo noch vor der Begründung zurückgenommen, bezüglich des Unterhalts wird im Termin ein Vergleich geschlossen**

**d) bezüglich der eSo zurückgewiesen, bezüglich des Unterhalts wird im Termin ein Vergleich geschlossen**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?

**Fall 4 - Scheidungsverfahren mit Folgesachen, Beschwerde:**

**Es war ein Scheidungsverfahren nebst Folgesachen anhängig. Verfahrenswerte: Scheidung (4.000,00 €, eSo (3.000,00 €),**

**VA (1.000,00 €), Unterhalt (3.500,00 €), Zugewinn (50.000,00 €)**

**Der Antrag auf Übertragung der eSo wurde vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, im Übrigen wurde über die Anträge durch Beschluss entschieden. Wegen der Folgesachen Unterhalt und Zugewinnausgleich wird Beschwerde eingelegt. Diese wird bezüglich des Unterhalts vor Ein-reichung einer Begründung zurückgenommen, bezüglich des Zugewinnausgleichs nach Einreichung einer Begründung zurückgenommen.**

Frage: Welche Gebühren fallen in der 1. und 2. Instanz an?

**Fall 5 - vereinfachtes Unterhaltsverfahren:**

**Die Ehefrau lebt seit drei Monaten von ihrem Mann getrennt. Die gemeinsame Tochter lebt bei ihr. Die Ehefrau beantragt die Durchführung eines vereinfachten Unterhaltsverfahren. Verfahrenswert: 4.000,00 €**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an, wenn:
	1. der Unterhalt antragsgemäß durch Beschluss festgesetzt wird?
	2. die Ehefrau ihren Antrag zurücknimmt?
	3. der Antrag zurückgewiesen wird?
	4. der Ehemann zulässige Einwendungen erhebt und ein streitiges Verfahren durchgeführt wird (§ 255 FamFG)?
3. Wann sind die Gebühren fällig?

**Fall 5 Fortsetzung (Beschwerde)**

**Der von der Ehefrau beantragte Unterhalt wurde antragsgemäß per Beschluss festgesetzt. Der Ehemann legt gegen den Beschluss Beschwerde ein.**

Fragen:

Welche Gebühren fallen an, wenn

1. die Beschwerde zurückgewiesen wird?
2. der Ehemann die Beschwerde in der mündlichen Verhandlung zurücknimmt und keine

Entscheidung über die Kosten ergeht?

1. keine mündliche Verhandlung stattfindet, am 03.02. eine Zurückweisungsent-scheidung erlassen wird und noch am selben Tag ein Schreiben des Ehemannes eingeht, mit dem die Beschwerde zurückgenommen wird?

**Fall 6 – selbständige Familienstreitsache**

**Die Ehefrau macht gegen ihren getrenntlebenden Ehemann Ehegattenunterhalt geltend (Verfahrenswert: 7.500,00 €). Während der mündlichen Verhandlung nimmt sie den Antrag in Höhe von 2.500,00 € zurück, über die restliche Forderung wird per Beschluss entschieden. Der Verfahrenswert wird auf 7.500,00 € festgesetzt, die Kosten tragen die Antragstellerin zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3.**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

**Fall 7 – selbständige Familienstreitsache mit Mahnverfahren**

**Der Ehemann macht in einem Mahnverfahren gegen seine Frau eine Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 75.000,00 € geltend.**

**Nach teilweisem Widerspruch der Ehefrau wird wegen 40.000,00 € ein streitiges Verfahren durchgeführt. Das Gericht erlässt am Ende des Verfahrens folgenden Beschluss:**

 **Die Antragsgegner hat … 40.000,00 € zu zahlen.**

 **Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

 **Der Verfahrenswert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.**

Fragen:

1. Welche Gebühren fallen an?
2. Wann sind die Gebühren fällig?
3. Wer ist Kostenschuldner?

**Fortsetzung von Fall 6 – Rechtsmittel**

**Der Ehemann ist mit der Verpflichtung zur Zahlung von Ehegattenunterhalt (Verfahrenswert: 7.500,00 €) nicht einverstanden und legt Beschwerde gegen den Beschluss ein.**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

**Fall 7**

**Die Ehe von A und B wurde geschieden. Eine Regelung zur eSo wurde bisher nicht getroffen. Das gemeinsame eheliche minderjährige Kind lebt bei der Mutter A. A beantragt, dass ihr die eSo für das Kind alleine übertragen wird, da das Kind bei ihr lebt und maßgebliche Entscheidung von ihr alleine getroffen werden. Im Termin erklärt sich der Vater B mit der Übertragung einverstanden.**

**Es ergeht folgender Beschluss:**

1. Die eSo für das gemeinsame minderjährige Kind wird der Antragstellerin übertragen.
2. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
3. Die Kosten des Verfahrens haben Antragstellerin und Antragsgegnerin je zur Hälfte zu tragen. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Frage:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

**Fall 8**

**Die Lehrerin der minderjährigen Schülerin Anne zeigt gegenüber dem Familiengericht an, dass die Eltern von Anne Alkoholprobleme haben und das Kind Anzeichen von Vernachlässigung zeigt. Nach Einleitung des Verfahrens durch das Familiengericht übernimmt das Jugendamt die Betreuung der Familie. Aus dem letzten Bericht des Jugendamts ergibt sich, dass sich die Verhältnisse der Familie stabilisiert haben. Der Richter vermerkt in den Akten:**

* 1. **Abschrift des JA-Berichts an die Kindeseltern**
	2. **familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB sind derzeit nicht veranlasst**
	3. **der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt**
	4. **von der Erhebung von Kosten wird abgesehen**
	5. **Abtragen, weglegen**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

**Fall 9**

**Der durch das Betreuungsgericht für A bestellte Betreuer zeigt dem Familiengericht an, dass sich A aufgrund ihrer Suchtprobleme in der Klinik aufhält. Der Lebensgefährte sei verstorben. Das gemeinsame minderjährige Kind für das beide das Sorgerecht hatten, wird fast ausschließlich durch die Eltern von A versorgt. Er beantragt die Übertragung der eSo auf die Großeltern. Nach Anhörung der Großeltern im Gericht sowie Anhörung der Kindesmutter in der Klinik (hierfür sind Kosten für den Dienstwagen i. H. v. 12,00 € entstanden) ergeht folgender Beschluss:**

* 1. **Den Großeltern werden bezüglich des Kindes das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht der Bestimmung der Gesundheitssorge und das Recht der Bestimmung der Ausbildung übertragen. Im Übrigen verbleibt die eSo bei der Kindesmutter.**
	2. **Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.**
	3. **Die Kosten haben die Großeltern je zur Hälfte zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Es sind drei Postzustellungen angefallen.**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

**Fall 10**

**Paul, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, beantragt die Regelung des Umgangs mit seinen minderjährigen Kindern Anton, Bea und Clemens, da er sich mit seiner geschiedenen Frau Melisa, ebenfalls vertreten durch einen Rechtsanwalt, nicht einigen kann.**

**Im Termin schließen die Parteien eine Vereinbarung über den regelmäßigen Umgang sowie die Ferienregelung. Die Parteien einigen sich, dass die Kosten des Verfahrens und der Vereinbarung gegeneinander aufgehoben werden.**

**Das Gericht erlässt im Termin folgenden Beschluss:**

1. **Die soeben geschlossene Vereinbarung wird zur eigenen Entscheidung des Gerichts gemacht, da dies derzeit am besten zum Wohl der Kinder entspricht.**
2. **Der Verfahrenswert und der Vergleichswert werden jeweils auf 3.000,00 € festgesetzt.**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?

**Fall 11**

**Die geschiedenen Eheleute Manuela und Helge hatten im Scheidungsverfahren eine Vereinbarung über den Zugewinnausgleich geschlossen. Manuela steht eine Ausgleichsforderung
i. H. v. 25.000,00 € zu. Helge betreibt eine Tischlerei. Er hat dafür Investitionen getätigt und daher bereits erhebliche Verbindlichkeiten. Durch die sofortige Auszahlung der Ausgleichsforderung wäre er in existentielle Not geraten, wodurch auch seine Leistungsfähigkeit hinsichtlich Ehegatten- und Kindesunterhalt gefährdet gewesen wäre. Das Familiengericht hatte daher auf seinen Antrag hin die Forderung gestundet. Manuela erfährt nun, dass Helge einen erheblichen Betrag geerbt hat. Gemäß ihrem Antrag hebt das Familiengericht die Stundung des Ausgleichsbetrags auf (§ 1382 VI BGB). Der Verfahrenswert wird auf 25.000,00 € festgesetzt. Helge trägt die Kosten des Verfahrens.**

Fragen:

1. Ist ein Vorschuss zu erheben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
2. Welche Gebühren fallen an?
3. Wann sind die Gebühren fällig?
4. Wer ist Kostenschuldner?